Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt
Az: 020.011; 020.051; 022.22

Gemeinderat

- **Drucksache** [X]
- **Tischvorlage** [ ]

Vorlage Nr. 54 / 2016

zu TOP 11 öffentlich

zur Sitzung am 28. November 2016

Betrifft:

Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg
- Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Starzach
- Hauptsatzung der Gemeinde Starzach
- Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen
- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussantrag:

- siehe Drucksache –

Anlagen:

- Änderungen der GemO im Überblick
- Satzungsentwurf der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Starzach
- Satzungsentwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Starzach
- Entwurf der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen
- Entwurf der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Datum	**Bürgermeister**	
02. November 2016	Thomas Noé	Marie-Sophie Zegowitz

SACHDARSTELLUNG

Novelle Gemeindeordnung

Am 17. Dezember 2015 erfolgte die Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO). Durch das Inkrafttreten der „neuen Gemeindeordnung" kam es zu verschiedenen Änderungen im Kommunalrecht.

Beispielsweise spricht man grundsätzlich nicht mehr vom Bürger, sondern vom Einwohner (Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag). Das bedeutet, dass es sich nicht mehr zwingend um einen Bürger handeln muss, der einen Antrag stellt, sondern auch ein Einwohner kann dies nun tun. Dieser muss nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sein bzw. kann auch weniger als 3 Monate in der Gemeinde wohnen.

Die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung für den Gemeinderat sowie das Redaktionsstatut und die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit müssen nun seitens der Gemeinde Starzach angepasst werden.

Bisher gehen diese Anpassungen in Baden-Württemberg nur schleppend voran, da beispielsweise auch Unsicherheit bezüglich der Umsetzung mancher Themen besteht. Was sich im Einzelnen geändert hat, ist in der Anlage aufgeführt.

Geschäftsordnung

Im Austausch mit anderen Verwaltungen hat die Gemeindeverwaltung Starzach nun auf Basis einer Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg die „Geschäftsordnung für den Gemeinderat" überarbeitet. Diese liegt in Form eines Entwurfs als Anlage zur Beratung bei.

Welche wesentlichen Änderungen gibt es bei der Geschäftsordnung:

- § 24 Abs. 3 GemO: Der Bürgermeister hat eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Gemeinderat, wenn eine Fraktion dies verlangt oder ein Sechstel des Gremiums. (Früher ein Viertel).
- § 30 GemO: Die Amtszeit der „alten" Gemeinderäte endet mit Ablauf des Wahltages.
- § 32a GemO: Erstmalige Regelung eines Redaktionsstatuts. Das bedeutet: Mit § 32a GemO neu werden Fraktionen nunmehr institutionalisiert. **Die Bildung von Fraktionen im Gemeinderat ist jedoch nach wie vor freiwillig;** Gemeinderäte sind grundsätzlich nicht gezwungen, sich in Fraktionen zusammenzuschließen. Es steht jedem einzelnen Gemeinderat frei, ob er einer Fraktion beitritt oder diese wieder verlässt. Das Nähere zur Bildung der Fraktionen ist in der (Fraktions-) Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats kann den Fraktionsstatus von einer bestimmten Mindestanzahl von Mitgliedern abhängig machen.
- Neu ist, dass den Fraktionen in der Gemeindeordnung, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder, eigene Rechte zugebilligt werden (§§ 20 Abs.3, 24 Abs.3, 34 Abs.1 und § 39 Abs.4). Den Fraktionen können Haushaltsmittel zur Finanzierung der Fraktionsarbeit aus dem Gemeindehaushalt zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung ob und ggf. in welcher Höhe trifft der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanfestlegungen.
- § 12 Abs. 2 Einberufungsfrist: Hier handelt es sich um eine notwendige Anpassung an § 34 Abs. 1 GemO n.F. Der Bürgermeister muss die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung sowie die erforderlichen Sitzungsunterlagen in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag mitteilen. In diesem Fall zählen weder der Tag der Zustellung noch der Tag der Verhandlung für die Ladungsfrist mit.

- § 41b GemO n.F. eröffnet den Bürgern aller Gemeinden den Zugang zu den Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, indem die Gemeinden zur Auslage im Sitzungsraum verpflichtet werden.

Hauptsatzung

Die aktuell gültige Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Starzach wurde am 24. September 2012 beschlossen. Durch die Novelle der Gemeindeordnung muss auch eine entsprechende Anpassung bei der Hauptsatzung erfolgen. In diesem Zusammenhang schlägt die Verwaltung auch weitere Änderungen der bisherigen Satzung vor.

Rechtliche Änderungen sind in Rot dargestellt. Weitere Änderungsvorschläge der Verwaltung sind in Rot dargestellt und mit Gelb hinterlegt.

Der in der Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Hauptsatzung soll beraten und beschlossen werden.

Nach § 4 Abs. 2 GemO muss eine Hauptsatzung sowie eine Änderung der Hauptsatzung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Welche wesentlichen Änderungen gibt es bei der Hauptsatzung?

- Abschaffung des beratenden Ausschusses für Kultur- Schule und Sport. Der zuvor vorhandene beratende Kultur-, Schul- und Sportausschuss ist auf Grund nicht näher definierter Zuständig und der politischen Wichtigkeit der Themen vor allem im Bereich „Bildung", aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.
- Auf Antrag eines Viertels eines Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat unterbreitet werden.
- Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels des Gemeinderats kann ein Thema einem Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.
- Erhöhung der Bewirtschaftungsbefugnisse des Bürgermeisters in einzelnen Punkten.
- Änderung bei Personaleinstellungsbefugnissen. Der Bürgermeister kann bei bestimmten Personaleinstellungen in einem gewissen Rahmen selbst Entscheidungen treffen. Ansonsten obliegt die Personaleinstellung dem Gemeinderat, wie bei anderen Gemeinden.
- Regelungen bezüglich der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Starzach.

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung - Redaktionsstatut

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (GemO) u.a. vom 14. Oktober 2015 (GBl. Seite 870 ff) räumt den Fraktionen im Gemeinderat das Recht ein, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen (§ 20 Abs. 3 GemO). Nähere Einzelheiten zur Umsetzung dieser Vorschrift sind durch den Gemeinderat im Rahmen von Richtlinien für das Amtsblatt zu regeln (sog. Redaktionsstatut). Das Redaktionsstatut steht jedoch nur Fraktionen zu. Gruppierungen können keine Ansprüche geltend machen.

Um diese Regelungen rechtsgültig umzusetzen soll die bisherige „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung" vom 09. Mai 1994 abgeändert werden.

Welche wesentlichen Änderungen ergeben sich bei der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen?

- Veröffentlichungsrecht der Fraktionen im Amtsblatt - § 20 Abs. 3 GemO
- Einführung der Homepage der Gemeinde Starzach als Plattform für Öffentliche Bekanntmachungen, die Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen sowie die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats".

Das bedeutet, dass einer Fraktion durch die Änderung der Gemeindeordnung künftig die Möglichkeit eingeräumt wird, sich zu Belangen der Gemeinde im Starzach Boten oder auf der Homepage der Gemeinde zu äußern. Details hierzu sind in dem Satzungsentwurf enthalten.

Hierbei erfolgt eine Berücksichtigung des Informationsbedarfs der Einwohner, des Interesses der Fraktionen und der Kapazität des Amtsblatts.

Der Entwurf hierzu liegt der Drucksache als Anlage bei. Die Satzung wird umbenannt in „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen". Leider bestehen hierzu noch keine Mustersatzungen.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die derzeitige Satzung der Gemeinde Starzach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde am 29.10.2014 beschlossen.

§ 19 Abs. 4 GemO enthält seit der Novellierung der Gemeindeordnung eine neue Regelung bzgl. der Entschädigung von Ehrenamtlichen:

„Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt."

Das heißt, alle bei der Gemeinde ehrenamtlich Tätigen können Aufwendungen für Betreuung und Pflege von Angehörigen, die ihnen während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erstattet bekommen.

Um entstandene Aufwendungen zu erstatten ist es notwendig, dass ein vereinbartes Vertragsverhältnis mit einem Dienstleistenden (Pfleger/Babysitter) besteht. Beispiel wäre ein Minijob oder eine freiberufliche Tätigkeit.

Weiterhin betrifft diese Aufwandsentschädigung auch nur Angehörige nach dem Begriff des § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Hierzu gehören: die/der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
der Ehegatte, der Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen, etc.

Weiterhin ist geregelt, dass es sich bei dem Begriff „Betreuungsbedürftigkeit" um eine regelmäßige Betreuung von Kindern handelt. Dieser Begriff ist so aufgrund des Sozialgesetzbuches zu deuten. Als Kinder werden alle unter 14-Jährigen behandelt.

Es muss seitens des Gemeinderats ein Höchstbetrag festgelegt werden, der pro Tag den Ehrenamtlichen als Entschädigung zustehen soll.

Wie vom Gemeindetag empfohlen und wie bei anderen Gemeinden bereits so gehandhabt, schlägt die Verwaltung den maximalen Betrag von 50 € pro Tag als Aufwandsentschädigung vor.

Weiterhin sollte geregelt werden, ob, und in welcher Form ein Nachweis für die Erstattungsvoraussetzungen gefordert werden sollten.

Diese Regelung soll nicht nur für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte gelten, sondern für alle, die bei der Gemeinde ehrenamtlich tätig sind.

Dementsprechend müssen Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2017 eingeplant werden.

Weitere steuerrechtliche oder versicherungsrechtliche Aspekte haben die Ehrenamtlichen selber zu klären.

Die Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft und wird öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Beschlussfassung werden die Ehrenamtlichen, die derzeit und künftig bei der Gemeindeverwaltung tätig sind, darüber informiert werden.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Aus den in der Sachdarstellung ausgeführten Begründungen wird ersichtlich, dass es zwingend notwendig ist, die genannten Satzungen für die Gemeinde Starzach neu zu beschließen.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Starzach zu, der dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

2. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Hauptsatzung zu, der dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

3. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen zu, der dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

4. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu, der dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

5. Die öffentliche Bekanntmachung der vier Satzungen (Hauptsatzung, Geschäftsordnung, Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen, Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit) soll im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Starzach erfolgen.

6. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, das Erforderliche zu veranlassen.